

1. Grundsatz

Um eine reibungslose logistische Abwicklung und eine optimale, sichere Lagerbewirtschaftung bei DATEV zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, diese Anlieferrichtlinie einzuhalten.

Die Anlieferrichtlinie ist für alle Anlieferungen verbindlich. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, nach diesen Anlieferrichtlinien zu liefern, ist dies im Vorfeld mit der DATEV-Einkaufsabteilung abzustimmen.

2. Anlieferadressen

Die Anlieferung von bis zu 3 Paletten erfolgt an die in der DATEV-Bestellung angegebene Anlieferadresse. Anlieferungen ab 4 Paletten sind zu avisieren und können von DATEV in ein Außenlager umgeleitet werden.

3. Lieferavis

Um Wartezeiten für LKWs zu vermeiden und einen reibungslosen Ablauf im Wareneingang zu gewährleisten, müssen Anlieferungen ab **4 Paletten** mindestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Anlieferung per E-Mail avisiert und die Lieferadresse (DATEV oder Außenlager) abgestimmt werden.

Kontakt Avisierung:

E-Mail avisierung@datev.de

Nicht avisierte Anlieferungen führen auf jeden Fall zu Wartezeiten. Es kann eine Weiterfahrt zum Außenlager zu Lasten des Lieferanten notwendig sein.

4. Warenannahmezeiten

Montag – Donnerstag: 07:00 – 15:30 Uhr

Freitag: 07:00 – 14:00 Uhr

Später eintreffende Anlieferungen können nicht angenommen werden.

5. Lieferdokumente

5.1 Frachtbrief

Der Frachtbrief beschreibt die Anlieferung äußerlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Frachtführer
- Warenempfänger
- Auftraggeber
- Anzahl der Kolli
- Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel

5.2 Lieferschein

Jeder Anlieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein beschreibt die Anlieferung inhaltlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Lieferant mit Anschrift und Kontaktperson
- Lieferdatum
- Lieferanschrift (siehe 2.)
- DATEV-Artikelnummer lt. Bestellung
- DATEV-Bestellnummer und Bestellposition
- Artikelbezeichnung lt. Bestellung
- Gesamtstückzahl der Lieferung, ggf. Angabe der noch offenen Menge
- Stückzahl je Verpackungseinheit (z.B. Palette, Karton oder Beutel)
- Gewicht der Lieferung
- Kolli-/Palettenzahl

6. Anlieferung

Die Ware ist in konstanten, kontrollierbaren Mengen anzuliefern. Es ist immer die gleiche Anzahl von Einzelartikeln in einen Karton zu packen und zu liefern.

6.1 Paketanlieferung

Bis zu einer Sendungsgröße von 1 – 20 Stücken ist die Anlieferung einzeln möglich. Ab 21 Sendungsstücken muss die Anlieferung auf Paletten erfolgen.

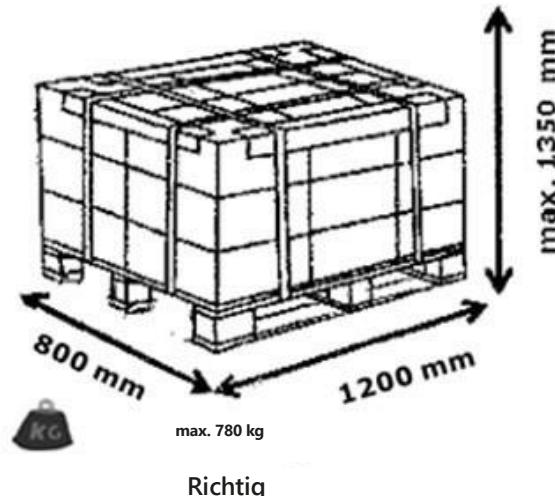
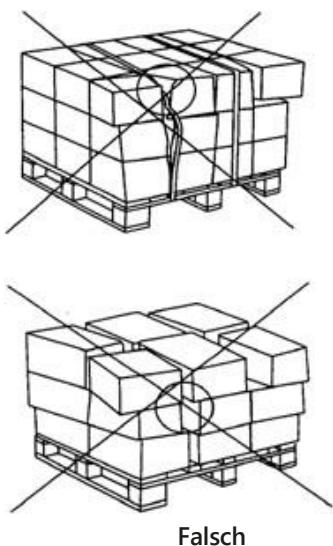
Pakete (Kartons) dürfen ein Gewicht je Packstück von 15 kg nicht überschreiten. Verpackungseinheiten (Kartons/Beutel) sind grundsätzlich artikle rein anzuliefern, d.h. es dürfen nicht mehrere Artikel gemischt verpackt sein.

Jeder Karton ist mit einem Etikett gemäß Punkt 7.1 zu kennzeichnen. Die Etiketten dürfen nicht mit Klebeband überklebt (verdeckt) werden.

6.2 Palettenanlieferung

Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich auf tauschfähigen Paletten nach EN 13698-1 (L 1200 mm x B 800 mm – Gesamtgewicht max. 780 kg). In Abstimmung mit dem Einkauf sind auch Sonderpaletten (L 1200 mm x B 900 mm – Gesamtgewicht max. 950 kg) zulässig. **Einwegpaletten** sind **nicht zulässig**.

Die maximale zulässige Palettenhöhe (inkl. Palette) beträgt 1,35 m. Paletten dürfen an keiner Stelle überpackt sein, d.h. eine Schlichtung über das Grundmaß der Palette ist nicht zulässig. Ein Verbot der Stapelbarkeit muss deutlich an der Palette gekennzeichnet sein.



Bildquelle: Broschüre BGR 234 Lagereinrichtungen und -geräte, Seite 42 (Grafik ZH 1/428 beschädigte Palette)

Palettenanlieferungen sind grundsätzlich artikelrein zu halten. Besteht die Anlieferung eines Artikels aus mehreren Paletten, müssen die Paletten durchnummieriert werden. Lassen sich bei geringen Mengen keine kompletten Paletteneinheiten bilden, können Mischpaletten zusammengestellt werden. Mischpaletten sind deutlich zu kennzeichnen.

Palettenanlieferungen, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, können von DATEV abgelehnt werden.

7. Verpackung und Kennzeichnung

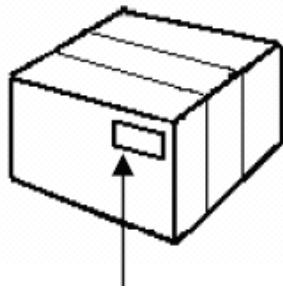
Jedes Packstück (Karton oder Beutel) muss mit einem Etikett zur eindeutigen Identifikation des Inhalts gekennzeichnet sein. Paletten müssen zusätzlich auf jeder Schmalseite mit einem Palettenschein gekennzeichnet sein.

7.1 Kennzeichnung Kartons oder Beutel:

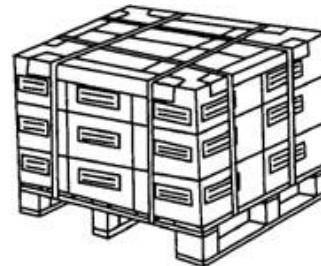
Folgende Informationen müssen auf dem Etikett enthalten sein:

- DATEV-Artikel-Nr.
- Artikel-Bezeichnung
- DATEV-Bestellnummer und Bestellposition
- Stückzahl pro Karton/Beutel

Anbringung auf Karton:



Schlichtung auf Palette:

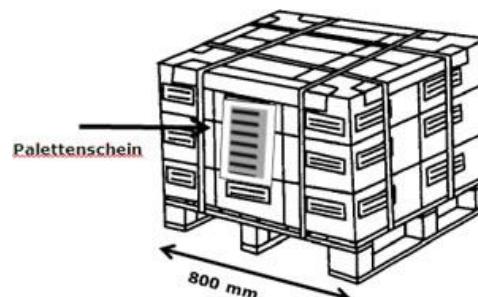


7.2 Kennzeichnung Paletten

Folgende Informationen müssen auf dem Palettenschein enthalten sein

- DATEV-Artikel-Nr.
- Artikel-Bezeichnung
- DATEV-Bestellnummer und Bestellposition
- Lieferant
- Palettennummer
- Stückzahl Palette

Der Palettenschein ist auf **beiden Stirnseiten** der Palette anzubringen.



8. Individuelle Regelungen

Mit DATEV abgestimmte individuelle Regelungen haben grundsätzlich Vorrang vor dieser allgemeinen Verpackungsrichtlinie.